

Drachen- u. Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e. V.
Edmund Plag
Poststraße 10

53547 Roßbach/Wied

Gmund, 28. Sept. 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Malberg-Hausen", 53547 Hausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- u. Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. vom 02.09.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Malberg-Hausen", Flur 5 und 9 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Hausen und Bremscheid.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb